



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens] Neustadt o/s., den 7. Dezember. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Da nach neueren Mittheilungen der K. K. Oesterreichischen Behörden die Minderpest eine immer weitere Ausdehnung in Niederösterreich und Böhmen gewinnt, so sehen wir uns genöthigt, die nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. d. M. angeordneten Grenz-Sperr-Maasregeln in Gemäßheit des § 2 ad 6 der Verordnung vom 27. März 1836 auch auf das Schwarz- und Wollenvieh auszu dehnen.

Wir bestimmen daher in Ergänzung der gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung:

daß Schwarz- und Wollenvieh am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung oder durch Wäsche in bedeckten Räumen unterworfen werden und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Bemessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen. Sollten ungünstige Witterungsverhältnisse die Ausführung der ersteren Maaßregeln unmöglich machen, so darf das Schwarz- und Wollenvieh aus den österreichischen Staaten gar nicht eingelassen werden.

Dypln, den 25. November 1861.

Königliche Regierung.

Nr. 120. Betr. die Anlieferung von Bruchsteinen.

Für die Neustadt-Bülzer Chaussee sollen 195 Schachtruthen Bruchsteine und zwar:

von Station 0,08 bis 0,20	60 Schachtruthen,
" " 0,20 bis 0,30	50 "
" " 0,30 bis 0,39	45 "
" " 0,39 bis 0,47	" "
am Zollhause zu Leuber	40 "

Summa 195 Schachtruthen

geliefert und angefahren werden.

Die Anlieferung soll bis zum Monate Februar k. J. beendigt sein und aus den Steinbrüchen zu Kunzendorf hiesigen Kreises erfolgen.

Zur öffentlichen Verdingung dieser Materialien-Anlieferung habe ich einen Termin für

Dienstag, den 31. d. M. Vormittags 11 Uhr

auf meinem Amte anberaunt, wozu Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Der Zuschlag soll sofort erfolgen. Neustadt, den 4. Dezember 1861. Der Königliche Landrath.

Nr. 121.

Bauverdingung.

Bei der katholischen Pfarrkirche zu Prznchodt soll im künftigen Frühjahr eine Flachwerks-Bedachung zur Ausführung gebracht werden, auch die Aufstellung eines Blitzableiters erfolgen.

Die Kosten der Flachwerks-Bedachung sind mit Ausschluß der Spann- und Handdienste auf 682 Thlr. und die des Blitzableiters auf 68 Thlr. 21 Sgr. veranschlagt.

Zur öffentlichen Verdingung dieser Bauausführung, wobei zugleich abgefordert auf die vom Bau-Unternehmer zu beschaffenden Spann- und Handdienste Gebote entgegen genommen werden sollen, habe ich einen Termin für

Dien